

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Mag. Thomas Drozda
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Zeichnung von **Gustav Klimt Stehende Schwangere in gemustertem Kleid im Profil nach links. Studie zu „Die Hoffnung II (Vision)“**, 1904/05, LM Inv.Nr. 1305, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2017 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 29. Mai 2017 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Die gegenständliche Zeichnung wurde von Gustav Klimt (1862 – 1918) 1904/1905 geschaffen.

Im Bestandskatalog der Leopold Museum Privatstiftung (2013) werden als Voreigentümer der Nachlass Gustav Klimts und die Galerie Würthle genannt, von der Dr. Rudolf Leopold das Blatt erworben habe. Schriftliche Dokumente oder andere Hinweise zu diesem Erwerb liegen nicht vor.

Auf der Vorderseite trägt das Blatt den Stempel „GUSTAV / KLIMT / NACHLASS“. Die Rückseite trägt eine Buchstabenkombination, die eindeutig auf die Galerie Würthle hinweist, weil sie deren Geschäftsführerin Louise Kremlacek zur Preisdeklarierung verwendete. Ungeklärt bleibt, wie die Galerie Würthle zu der Zeichnung gekommen ist, doch nennt der Katalog zur Gedächtnisausstellung der Albertina aus dem Jahr 1968 Rudolf Zimpel (1898 – 1984) als Leihgeber der Zeichnung. Rudolf Zimpel ist der Sohn der jüngsten Schwester von Gustav Klimt, Johanna Klimt, verheiratete Zimpel (1873 – 1950), die mit den anderen Geschwistern zu dessen Erben zählte.

Einen personalisierten Stempel, etwa auf der Rückseite, weist die Zeichnung jedoch nicht auf.

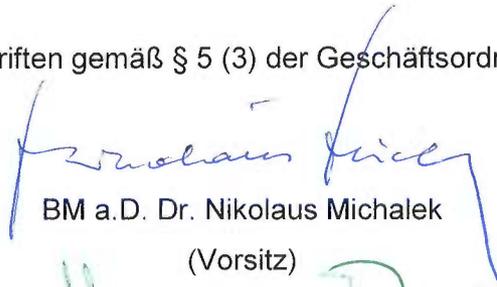
Das Gremium hat erwogen:

Die Zeitpunkte, wann die Zeichnung von der Galerie Würthle erworben und von ihr an Prof. Dr. Rudolf Leopold verkauft wurde, konnten nicht festgestellt werden. Da die Zeichnung allerdings offensichtlich zum Nachlass nach Gustav Klimt zählte und noch im Jahre 1968 als Leihgabe von Rudolf Zimpel in der Albertina ausgestellt war, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu schließen, dass das Blatt in der Familie verblieb und vermutlich im Erbweg an Rudolf Zimpel gelangte, sodass ausgeschlossen werden kann, dass die Zeichnung Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Das Gremium kommt daher auf Grundlage der derzeit bekannten Umstände zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 29. Mai 2017

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung



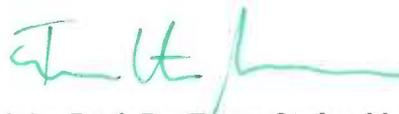
BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)



Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

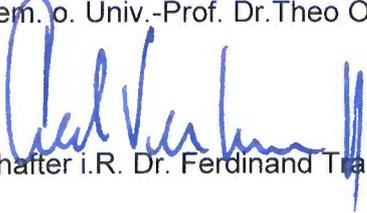


Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny


em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger


Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff